OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500237/6/KH

Datum:
Linz, 22. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde des Herrn A W, p.A. X e. K., X, X, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. August 2016, GZ: UR96-27-2014, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als der Tatzeitraum auf „von zumindest 27. Mai 2014 bis 17. Juni 2015“ abgeändert und die verhängte Verwaltungsstrafe auf 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 300 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 25. August 2016, GZ: UR96-27-2014, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn A W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), p.A. X KG (nunmehr: X e. K.), X, X, D, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 240 Stunden), da er es als persönlich haftender Gesellschafter der X KG zu verantworten habe, dass am Standort X, V (S D) im Zeitraum von zumindest 27. Mai 2014 bis 23. Juni 2016 die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen in Form eines Sammelcontainers für Altkleider ausgeübt worden sei, ohne im Besitz der dafür gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) erforderlichen Erlaubnis des Landeshauptmannes zu sein. Dadurch habe er § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a AWG 2002 verletzt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er u.a. vor, dass die X e. K. kein Träger einer Sammlung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz sei und als Dienstleister für Sammlungsträger lediglich die Sammlung ihres Auftraggebers betreue, indem sie dessen Container für Alttextilsammlung aufstelle, diese leere und die Stellplätze sauber halte.
Hinsichtlich der Mitteilung des Auftraggebers der X e. K. mache der Bf von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Weiters wies der Bf auf die für ihn geltende Unschuldsvermutung hin und zitierte diesbezüglich Judikatur des EGMR.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2017, an welcher die Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen hat, der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen. Die Ladung wurde dem Bf schriftlich sowie per E-Mail zugestellt.
Zur Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass die vom Bf gegenüber der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getätigte Äußerung, dass er durch die Bekanntgabe des Inhabers des Sammlungsunternehmens einen nahen Angehörigen belasten müsse, als Schutzbehauptung des Bf zu qualifizieren ist.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 1. Juli 2014 wurde im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle eine Person im Bereich eines illegal aufgestellten Altkleidercontainers in X angetroffen, welche den Inhalt des Containers (Altkleider und Schuhe) in einen Kastenwagen

verlud. Als Auftraggeber und Betreiber dieser Container wurde laut Anzeige die X e. K., X, X, D, eruiert. Bei der kontrollierten Person handelte es sich um Herrn DE RY, bei welchem eine Liste mit mehreren Standorten von Containern vorgefunden wurde. Herr RY führte bei der Anhaltung eine Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder AETR mit, auf welcher als Unternehmen die X e. K. mit oben angegebener Adresse angeführt war. Gemäß dieser Bescheinigung erklärte der Bf als Geschäftsführer der X e. K., dass der Fahrer, Herr DE RY, den gesamten 30. Juni 2014 andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat. Weiters führte Herr RY eine Liste von Containerstandorten mit, in welcher auch der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Containerstandort zu finden ist.

2. Mit Schreiben vom 23. Juni 2016 übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung gleichen Inhaltes wie der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses.

3. In seiner daraufhin ergangenen Stellungnahme führte der Bf aus, dass die X e. K. kein Träger einer Sammlung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz sei und als Dienstleister für Sammlungsträger lediglich die Sammlung ihres Auftraggebers betreue, indem sie dessen Container für Alttextilsammlung aufstelle, diese leere und die Stellplätze sauber halte. Da die X e. K. kein Träger einer Sammlung sei, bestehe für sie auch keine Anzeigeverpflichtung.

4. In der Folge forderte die belangte Behörde den Bf zur Mitteilung auf, wer Auftraggeber der Sammlungen und Inhaber der Container sei. Daraufhin entgegnete der Bf schriftlich, dass der Inhaber des Sammlungsunternehmens ein naher Angehöriger sei, den er belasten müsse und er dazu nach deutschem Recht nicht verpflichtet sei.

5. In der Folge erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. August 2016, GZ: UR96-27-2014. Am 8. September 2016 erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

6. Die X e. K. hat am 18. Juni 2015 bei der zuständigen deutschen Behörde gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Ausübung der Tätigkeit des gewerbsmäßigen Sammelns und Behandelns von nicht gefährlichen Abfällen sowie Handelns und Makelns mit nicht gefährlichen Abfällen angezeigt, die behördliche Bestätigung des Einganges der Anzeige ist mit 24. Juni 2015 datiert.

7. Dem erkennenden Gericht liegt eine mit 13. Juni 2014 datierte Vollmacht der X e. K. an Herrn DE RY, geb. 18. Juni 1981, vor, in welcher die X e. K. den Vollmachtnehmer bevollmächtigte, folgende Angelegenheiten im Namen des Vollmachtgebers zu bearbeiten und zu erfüllen: „die Leerung von

Altkleidercontainern und Reinigung der Standplätze, das Umstellen und Aufstellen bzw. Entfernen der Altkleidercontainer, das Aufmachen der Altkleidercontainer bei Manipulation, das Bekleben und Nachlackieren der Altkleidercontainer bei Sachschäden, die Entgegennahme und Abholung der Altkleidercontainer bei der Herausgabe durch Dritte. Der Vollmachtnehmer hat sich bei der Ausübung seiner Vollmacht auszuweisen."

8. In mehreren vorangegangenen Strafverfahren wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Schreiben an den Bf gerichtet, welche auszugsweise folgenden Inhaltes waren:

„*Sie wurden mit Schreiben vom 11. August 2015 sowie mit Schreiben vom 15. September 2015 zur Beantwortung mehrerer Fragen aufgefordert. Diese Beantwortung ist bislang nicht erfolgt.*

Im Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. September 2015, LVwG-500114/11, wurde dargelegt, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stattgefunden hat, zu welcher Sie unentschuldigt nicht erschienen sind, und auf § 45 Abs. 2 VwGVG verwiesen, welcher vorsieht, dass das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses hindert.

Weiters weisen wir Sie darauf hin, dass dem Grundsatz der Amtswegigkeit die Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes gegenübersteht. Die Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung kann sich folglich nicht auf das bloße Bestreiten des Sachverhaltes bzw. auf die Wiederholung des Inhaltes bereits aktenkundiger Stellungnahmen beschränken. Sie sind der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche zum Zweck der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes anberaumt wurde, ferngeblieben. Aus diesem Grund wurden Sie seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nunmehr bereits zweimal zur Beantwortung von Fragen aufgefordert, welche bislang noch immer nicht erfolgt ist. Sie haben mehrfach behauptet, nicht ‚Träger der Sammlungen' zu sein - aus diesem Grund ist insbesondere die Beantwortung der Frage nach dem Träger bzw. den Trägern der Sammlung, wie aber auch aller weiteren Fragen zur Erfüllung Ihrer Mitwirkungspflicht betreffend die Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes unumgänglich.

Wir fordern Sie daher letztmalig auf, folgende Fragen binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens zu beantworten, wobei auf jede Frage eine eindeutig zuordenbare konkrete Antwort zu geben ist:

Sie haben in Ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2015 ausgeführt, dass sich der Träger einer Sammlung auch Dritter als Dienstleister für das Sammeln und Befördern von Abfällen bedienen könne, um die Sammlung durchzuführen und dass dies Ihr Geschäftsbereich sei und nicht die Durchführung einer eigenständigen Sammlung. Die X KG erhalte einen Pauschalbetrag je von ihr betreutem Container.

Wie erfolgt die Durchführung einer - nach Ihren Worten – ‚eigenständigen Sammlung'?

Was ist in diesem Zusammenhang das Tätigkeitsgebiet der X KG?

Was umfasst die von Ihnen erwähnte ‚Betreuung der Container'?

In wessen Eigentum stehen die von Ihnen betreuten Container?

Beschreiben Sie den Ablauf betreffend die Entleerung der Container!

Wer bestimmt, welche Container wann zu entleeren sind?

Wohin wird der Inhalt der Container transportiert?

Was geschieht in der Folge mit dem Containerinhalt?

Wer bestimmt, wohin der Inhalt der Container transportiert wird?

Da Sie laut Aktenlage mehrfach behauptet haben, nicht Träger der Altkleider- bzw. Textiliensammlung zu sein - wer ist dieser Träger? Geben Sie bitte den/die (Firmen)Namen samt Adresse an.

Da Sie laut Aktenlage behaupten, nur Dienstleister zu sein und untergeordnete Betreuungsleistungen zu erbringen - mit welchen Personen/Firmen haben Sie diesbezüglich entsprechende Verträge abgeschlossen? Nennen Sie die Namen der Personen/Firmen samt Adressen und übermitteln Sie uns die entsprechenden Verträge.

Da in der durch Ihren Rechtsvertreter übermittelten Stellungnahme vom 2. Oktober 2015 ausgeführt wird, dass aufgrund der Tatsache, dass Herr RY an einem Container angetroffen wurde, in keiner Weise eine Verantwortlichkeit Ihrerseits gefolgert werden kann, ersuchen wir Sie zusätzlich um Aufklärung, warum Herrn RY die im Rahmen der Kontrolle vorgefundene Bescheinigung von Tätigkeiten von Ihnen als Geschäftsführer der X KG ausgestellt und von Ihnen unterfertigt wurde (gemeint ist nicht die rechtliche Notwendigkeit, eine derartige Bescheinigung auszustellen).“

Die gestellten Fragen wurden jedoch allesamt nicht vom Bf beantwortet, insbesondere konnte die Frage, wer anstatt der X e. K. der behauptete Träger der gewerbsmäßigen Sammlung sei, aufgrund fehlender Antworten nie verifiziert werden.

9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass die X e. K. den im Spruch dieses Erkenntnisses erwähnten Sammelcontainer aufgestellt und damit nicht gefährliche Abfälle gesammelt hat.

10. Der Bf war zur Tatzeit persönlich haftender Gesellschafter der Firma X e. K.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsvorschriften:

§ 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lautet wie folgt:

§ 24a Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

(1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 4 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen;
4. Sammel- und Verwertungssysteme;
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme (im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b) von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;
7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;

8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Angaben über die Person,
2. Angaben über die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
3. eine verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden,
4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird,
5. Angaben über die Verlässlichkeit, insbesondere aktueller Strafregisterauszug und Verwaltungsstrafregisterauszug oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde,
6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt,
7. die Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt.

(4) Örtlich zuständige Behörde

1. für eine Erlaubnis zur Behandlung von Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat. Liegt der Sitz des Abfallbehandlers nicht im Bundesgebiet und erfolgt entweder die Behandlung in einer mobilen Behandlungsanlage oder eine zulässige Behandlung vor Ort, so ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen.
2. für eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch Sammlertätigkeit beantragt, oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1.

§ 18 (dt.) Kreislaufwirtschaftsgesetz lautet wie folgt:

§ 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen

(1) Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuzeigen.

(2) Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,

4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

(3) Der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Die Behörde kann verlangen, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung Unterlagen entsprechend Absatz 2 Nummer 3 bis 5 beizufügen sind.

(4) Die zuständige Behörde fordert den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will.

(5) Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

(6) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten. Wird die gewerbliche Sammlung vor Ablauf des nach Satz 1 bestimmten Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums in ihrer Art und ihrem Ausmaß in Abweichung von den von der Behörde nach Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bedingungen oder Auflagen wesentlich eingeschränkt, ist der Träger der gewerblichen Sammlung dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die für die Sammlung und Verwertung der bislang von der gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle erforderlich sind. Zur Absicherung des Ersatzanspruchs kann die zuständige Behörde dem Träger der gewerblichen Sammlung eine Sicherheitsleistung auferlegen.

(7) Soweit eine gewerbliche Sammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durchgeführt wurde, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems bislang nicht gefährdet hat, ist bei Anordnungen nach Absatz 5 oder 6 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung, zu beachten.

§ 53 KrWG normiert Folgendes:

§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige.
Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(2) Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des Absatzes 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

(3) Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.
Sie kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen. Sie hat die angezeigte Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nach Absatz 2 Satz 2 nicht nachgewiesen wurde.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Gleichwertige Nachweise nach Satz 1 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(5) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde nach Absatz 2 Satz 2 eines Anzeigenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers gilt hinsichtlich der erforderlichen Fach- und Sachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Anzeige und Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, für Sammler und

Beförderer von Abfällen insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verkehrsträger, Verkehrswege oder der jeweiligen Beförderungsart,

1. Vorschriften zu erlassen über die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erstattung der Anzeige, über Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fach- und Sachkunde und deren Nachweis,
2. anzuordnen, dass das Verfahren zur Erstattung der Anzeige elektronisch zu führen ist und Dokumente in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzulegen sind,
3. bestimmte Tätigkeiten von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 auszunehmen, soweit eine Anzeige aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist,
4. Anforderungen an die Anzeigepflichtigen und deren Tätigkeit zu bestimmen, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben, sowie
5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.

2. Rechtliche Würdigung:

2.1. Bei Altkleidern, welche in einen Sammelcontainer eingeworfen werden, handelt es sich unbestritten um Abfälle im Sinn des § 2 AWG 2002. Personen, die Altkleider in Sammelcontainer einwerfen, wollen diese Gegenstände selbst nicht weiter verwenden und verzichten durch diese Vorgangsweise auf deren weitere Nutzung, sie wollen sich ihrer entledigen. Auch wenn die Absicht, durch die Weitergabe an die Sammler Gutes zu tun, hinzutreten sollte, überwiegt in diesen Fällen typischerweise der Entledigungswille als Motiv. Somit ist der subjektive Abfallbegriff erfüllt (vgl. VwGH 25.9.2014, Ro 2014/07/0032).

2.2. Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz normiert, dass für die Durchführung einer Abfallsammlung in D folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
Einerseits die Erstattung einer Anzeige nach § 53 KrWG vor Aufnahme der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns und Makelns von Abfällen und andererseits die Erstattung einer Anzeige betreffend die Durchführung einer konkreten Sammlung nach § 18 KrWG. Bei der Anzeige der Durchführung einer konkreten Sammlung ist eine Anzeige nach § 53 KrWG Voraussetzung und wird deshalb im Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG regelmäßig die Vorlage einer erfolgten Anzeige nach § 53 KrWG verlangt.

Das (ö.) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) trifft diese Unterscheidung hingegen nicht. Wer Abfälle sammeln oder behandeln will, muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine entsprechende Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 beim jeweiligen Landeshauptmann beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind zwar mehrere Nachweise, z.B. auch hinsichtlich des verwendeten Zwischenlagers bzw. der Behandlungsanlage, zu erbringen, die Durchführung einer konkreten Sammlung ist jedoch nicht zusätzlich anzuzeigen bzw. unterliegt keiner zusätzlichen Genehmigung der Behörde.

Wer also in einem österreichischen Bundesland Abfälle sammeln bzw. behandeln will, muss zuvor beim jeweiligen Landeshauptmann eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 beantragen, falls nicht eine der in § 24a Abs. 2 leg.cit. geregelten Ausnahmen von der Erlaubnispflicht anwendbar ist.
Gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 unterliegen Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, der Erlaubnispflicht nicht. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 4 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. In § 24a Abs. 2 Z 2 leg.cit. ist weiters eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Transporteure normiert, welche Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.
Der Bf beruft sich darauf, dass die X e. K. nicht Träger der Altkleidersammlungen, sondern nur ein untergeordneter Dienstleister sei.

2.3. Zur Frage, ob die X e. K. in Oberösterreich tatsächlich tätig geworden ist bzw. hier eventuell nur die Tätigkeit eines Transporteurs im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 2 AWG 2002 ausgeübt hat:

Als Transporteur sind nach AWG 2002 Personen zu verstehen, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und dabei selbst nicht die Entscheidung treffen, wem diese Abfälle übergeben werden sollen. Die Abfälle werden vom Transporteur im Namen und auf Rechnung des Abfallbesitzers auftragsgemäß an jene Person übergeben, die dieser bestimmt hat.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Bf zielen darauf ab, dass die X e. K. nicht Träger einer eigenständigen Sammlung war, sondern als „Dienstleister“ für einen Dritten aufgetreten sei, den er nicht bekanntgeben will, da er diesen ansonsten als nahen Angehörigen belasten müsse. Der Bf untermauert seine Behauptungen jedoch in keiner Weise bzw. bietet hierfür auch keinerlei taugliche Beweise an. Warum Herr RY beim Entladen eines Containers eine Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder AETR vorwies, auf welcher als Unternehmen die X e. K. mit oben angegebener Adresse angeführt war und gemäß der der Bf als Geschäftsführer der X e. K. erklärte, dass der Fahrer, Herr DE RY, den gesamten 30. Juni 2014 andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat, wurde vom Bf noch nicht erklärt. Darüber hinaus ist auf den eindeutigen Wortlaut der seitens der X e. K. an Herrn RY erteilten Vollmacht vom 13. Juni 2014 (also bereits vor dem 1. Juli 2014, an welchem dieser seitens der Polizei angehalten wurde) hinzuweisen, in welcher dieser von der X e. K. bevollmächtigt wird, die Leerung von Altkleidercontainern und Reinigung der Standplätze, das Umstellen und Aufstellen bzw. Entfernen der Altkleidercontainer, das Aufmachen der Altkleidercontainer bei Manipulation, das Bekleben und Nachlackieren der Altkleidercontainer bei Sachschäden, die Entgegennahme und Abholung der Altkleidercontainer bei der Herausgabe durch Dritte durchzuführen.

Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf in zwei weiteren Beschwerdeverfahren (LVwG-500106 sowie LVwG-500114) mehrfach schriftlich aufgefordert, den genauen Ablauf einer Sammlung zu beschreiben und die oben unter Punkt III./8. erwähnten Fragen zu beantworten, wobei der Bf explizit zur Bekanntgabe des bzw. der angeblichen Träger der Sammlung bzw. zur Vorlage von mit diesen abgeschlossenen Verträgen aufgefordert wurde. Es wurden von ihm jedoch weder die Fragen beantwortet, noch die angeblichen Träger der Sammlung(en) bzw. mit diesen abgeschlossenen Verträge bekanntgegeben, obwohl in mehreren aufeinanderfolgenden Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jeweils die gleichen Fragen an ihn gestellt wurden.
Auf die Aufforderung durch die belangte Behörde im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren, den Träger der Sammlung bekanntzugeben, bzw. in der Beschwerde beschränkt sich der Bf auf den Hinweis auf das ihm seiner Ansicht nach zustehende Recht, die Aussage hinsichtlich des Inhabers des Sammlungsunternehmens zu verweigern, da es sich dabei um einen nahen Angehörigen handle, den er ansonsten belasten müsste, wonach er nach deutschem Recht nicht verpflichtet sei.

Ein Auszug aus dem deutschen Unternehmensregister führt hinsichtlich der Tätigkeit der X e. K. im tatrelevanten Zeitraum die „Durchführung von Altkleidersammlungen“ an - dies deutet ebenso darauf hin, dass die X e. K. nicht nur reine Transporteurstätigkeiten durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die X e. K. nach einer zuerst erfolgten Anzeige lediglich betreffend die Beförderung von Textilien und Altkleidern (welche zu Beginn der Tatzeit vorlag) in der Folge im Juni 2015 das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit nicht gefährlichen Abfällen angezeigt hat, wenn sie angeblich nur Abfälle als Dienstleister im Auftrag Dritter befördert.

Zur Argumentation des Bf, dass ihm das Recht zustehe, seine Aussage hinsichtlich des tatsächlichen Trägers der Altkleidersammlung zu verweigern, sei nochmals auf die im österreichischen Verwaltungsrecht bzw. Verwaltungsstrafrecht bestehende Mitwirkungspflicht des Bf hingewiesen - der Bf hat lediglich wiederholt bestritten, dass die X e. K. „Träger der Sammlung“ sei - wobei das österreichische Recht diesen Begriff nicht kennt - und angegeben, dass diese nur als „Dienstleister“ tätig werde. Zur Frage, wer anstatt der X e. K. „Träger der Sammlung“ sei, berief sich der Bf nur darauf, dass ihm seiner Ansicht nach ein Recht zur Verweigerung der Aussage zustehe und die Bekanntgabe aus diesem Grund nicht von ihm verlangt werden könne. Entgegen der Ansicht des Bf obliegt ihm jedoch auch im Verwaltungsstrafverfahren eine Mitwirkungspflicht - dazu vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1999, 98/21/0137, in welchem festgestellt wird, dass der

Verfahrensgrundsatz, dass die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat (§ 24 VStG iVm § 39 Abs. 2 AVG, § 25 Abs. 1 VStG), die Partei nicht von ihrer Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, befreit, wobei diese Mitwirkungspflicht auch den Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren trifft. Die Mitwirkungspflicht hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, und erfordert, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränken kann, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten. So löst etwa das bloße globale Bestreiten des Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen, in einem durch eine Meldung eines Sicherheitswachebeamten eingeleiteten Verfahren keine weitere Ermittlungspflicht aus. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt. Wirkt eine Partei an der Erhebung von Beweisen, die eine solche Mitwirkung erforderlich machen, nicht mit, kann dieser Umstand im Wege der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (VwGH 12.12.1978, Slg. 9721A).

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zur Beweiswürdigung erwähnt, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Sachlage davon aus, dass es sich bei den Angaben, die X e. K. würde nur als Dienstleister für Dritte tätig werden, lediglich um Schutzbehauptungen handelt. Die in der Folge vom Bf an die belangte Behörde ergangene Stellungnahme, dass er durch die Bekanntgabe des tatsächlichen Inhabers der Altkleidersammlung einen nahen Angehörigen belasten müsste, wozu er nach deutschem Recht nicht verpflichtet sei - gepaart mit der Argumentation, dass die X e. K. selbst nur ein untergeordneter Dienstleister und nicht Träger der Altkleidersammlung sei und deshalb keine Anzeigeverpflichtung in Österreich bestehe -, zielt darauf ab, eine weitere Strafverfolgung zu verhindern. Da die ermittelte Sachlage aber auf eine über eine im Sinn des österreichischen Abfallwirtschaftsrechtes reine Transporteurstätigkeit der X e. K. hinausgehende, als Sammlertätigkeit zu qualifizierende Tätigkeit dieser hinweist, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass es sich bei der Behauptung, die X e. K. sei nur Dienstleister und der Inhaber der Altkleidersammlung könne aus den erwähnten Gründen nicht bekanntgegeben werden, um eine Schutzbehauptung des Bf handelt, um einer Bestrafung zu entgehen. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes (keine Bekanntgabe der angeblichen Träger der Sammlungen trotz mehrfacher Aufforderung; Antreffen des Fahrers mit Containerliste; Bescheinigung von Tätigkeiten, welche vom Bf unterzeichnet war; auf den Fahrer ausgestellte Vollmacht der X e. K., insbesondere die Leerung von Altkleidercontainern betreffend) ist davon auszugehen, dass die X e. K. nicht lediglich Abfälle im Auftrag von Abfallbesitzern transportiert, sondern selbst mittels des aufgestellten und im

vorliegenden Erkenntnis erwähnten Sammelcontainers in Oberösterreich nicht gefährliche Abfälle gesammelt hat.

2.4. Zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis nach § 24a AWG 2002:

Die X e. K. verfügte jedenfalls bis 17. Juni 2015 über keine vom Landeshauptmann von Oberösterreich erteilte Erlaubnis zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen, welche jedoch Voraussetzung für die Durchführung einer Sammlertätigkeit in Oberösterreich wäre. Folglich ist zu prüfen, ob die X e. K. zur Tatzeit über eine die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 3 Z 3 AWG 2002 verwirklichende gleichwertige Erlaubnis verfügt hat. Der Bf hat in vorangehenden Verfahren lediglich eine Anzeige der X e. K. betreffend „Befördern nicht gefährlicher Abfälle“ (konkret: Bekleidung, Textilien) mit Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde vom 2. April 2014 vorgelegt. Neben der Rubrik „Befördern“ wäre u.a. auch das Ankreuzen der Rubriken „Sammeln“, „Handeln“, „Makeln“ möglich gewesen, was jedoch in diesem Formular nicht erfolgt ist. Somit ist davon auszugehen, dass der X e. K. jedenfalls zu Beginn der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit nach dem Inhalt der vorgelegten Anzeige in D lediglich das Befördern von Abfällen, welche mit der Tätigkeit eines Transporteurs in Österreich gleichzusetzen ist, erlaubt war. Eine in D erfolgte Anzeige des Beförderns von Abfällen gemäß § 53 KrWG kann nicht als einer Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 gleichwertig angesehen werden, zumal das dt. KrWG ebenso den Begriff des „Sammelns“ von Abfällen kennt und dieser im vorgelegten Formular auch wählbar gewesen wäre.
Zum Hinweis in der Beschwerde, dass die X e. K. kein eigenständiger Träger einer gewerblichen Abfallsammlung sei, ist festzuhalten, dass das AWG 2002 den Begriff „Träger einer Sammlung“ nicht kennt und im Gegensatz zum dt. KrWG auch nicht zwischen einer (grundsätzlichen) Anzeige zum Sammeln von Abfällen (§ 53 KrWG) und jener der (konkreten) Durchführung einer Sammlung (§ 18 KrWG) unterscheidet. Diese Unterscheidung ist für die Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln/Behandeln von Abfällen bzw. zur Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Erlaubnis nach § 24a Abs. 2 AWG 2002 nicht ausschlaggebend.

Somit ist festzuhalten, dass die X e. K. zur vorgeworfenen Tatzeit ab 27. Mai 2014 bis jedenfalls 17. Juni 2015 weder über die zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen in Oberösterreich notwendige Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 noch über eine gleichwertige Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verfügt hat. Dass eine etwaige bestehende gleichwertige Erlaubnis dem jeweiligen Landeshauptmann vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden müsste, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

In diesem Zusammenhang sei weiters angemerkt, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich ist, warum die X e. K. im Juni 2015 schließlich eine umfassende Anzeige betreffend Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit nicht gefährlichen Abfällen erstattet hat, wenn sich ihre Tätigkeit nach Angaben des Bf lediglich auf das Transportieren von nicht gefährlichen Abfällen im Auftrag von Trägern der Sammlungen beschränke. Begründet wurde die Anzeige vom Bf mit dem Umzug der X e. K. nach KI und der nunmehrigen Zuständigkeit einer anderen Behörde, was jedoch den Grund der nunmehr umfassenderen Anzeige betreffend Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit nicht gefährlichen Abfällen trotz angeblich reiner Transporttätigkeiten der X e. K. nicht erklärt.

Da die X e. K. in der Zeit von zumindest 27. Mai 2014 bis 17. Juni 2015 nicht gefährliche Abfälle in Oberösterreich gesammelt und über keine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 bzw. keine gleichwertige Erlaubnis verfügt hat, ist somit die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.5. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Ausführungen des Bf haben sich darauf beschränkt, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu leugnen und einen Zusammenhang zwischen der X e. K. und den im Straferkenntnis angeführten Sammelcontainern zu bestreiten, er hat jedoch keinerlei Gegenbeweise angeboten und sich betreffend die Frage, wer der angebliche Träger der Sammlung sei, lediglich auf das ihm seiner Ansicht nach zustehende Recht zur Verweigerung der Aussage berufen. Der Bf hat keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, dass ihn bezüglich der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat kein Verschulden treffe. Folglich ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.6. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 450 bis 8.400 Euro zu bestrafen ist, wer die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein. Wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

Dass der Bf zur Tatzeit als persönlich haftender Gesellschafter der X e. K. gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig war, ist klar ersichtlich, da in der zur Tatzeit vorliegenden Anzeige betreffend das Befördern von Abfällen als Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung der 11. Juni 2013 angegeben ist, was eindeutig vor der Tatzeit liegt. Die gewerbsmäßige Tätigkeit in der Abfallwirtschaft wurde vom Bf auch nicht bestritten.

Der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Tatzeitraum war allerdings insofern einzuschränken, als die X e. K. zumindest ab 18. Juni 2015 über eine gleichwertige Erlaubnis im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verfügte - somit ist der im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Tatzeitraum auf „von zumindest 27. Mai 2014 bis 17. Juni 2015“ zu korrigieren.

Da der dem Bf somit vorgeworfene Tatzeitraum erheblich kürzer ist als jener ihm ursprünglich im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene, wird die über ihn verhängte Verwaltungsstrafe auf 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) herabgesetzt.

2.7. Die Entscheidung über die Kosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing